

Verkündet
am 10. Januar 1957

Noll, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED] S [REDACTED] GmbH in Liquidation
in R [REDACTED] an der W [REDACTED] gesetzlich vertreten durch
ihren Liquidator Se [REDACTED] in R [REDACTED] an der W [REDACTED].

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] G [REDACTED] S [REDACTED], öffentliche Bank-
anstalt, in S [REDACTED] K [REDACTED] str.

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der
Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Fischer
und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 30. Juni 1955 wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Architekt Hans E. war Alleininhaber der Firmen S. -werk und B. -M. -Verkaufsstelle in S. . Im April 1951 bestellte die High Commission for Germany (HICOG) bei ihm Möbel zum Preise von etwa 100.000 DM. Sie bezahlte 40.000 DM bei Vertragsabschluß; der Rest sollte später bezahlt werden. E. bezog die Möbel von vier Unterlieferanten, und zwar von den Firmen

1. Joh. F. Büromöbelfabrik in E. ,
2. Bau- und Möbelschreinerei Ernst Sp. in W. S. ,
3. Pf. Holzwarenfabrik eGmbH in H. ,
4. Georg N. , Seilerei und Schreinerei in M. .

Die Firma E. bezog ihrerseits die Möbel von der Klägerin und der Firma Wi. & L. in E. .

Da E. die Unterlieferanten nicht sofort bezahlen konnte und diese nicht gegen Ziel liefern wollten, bat er die Beklagte, mit der er seit längerer Zeit in Bankverbindung stand und bei der er erhebliche Schulden hatte, um die Errichtung eines Sonderkontos. Er versprach, die HI. zu beauftragen, den Restbetrag aus der Möbelbestellung auf dieses Konto zu überweisen. In einer Unterredung vom 9. Juli 1951 versprach die Beklagte dem E. , die eingehenden Beträge entsprechend seinen Weisungen an die Unterlieferanten auszus zahlen und nicht mit ihrer Forderung aus Kreditgewährung aufzurechnen.

Am 10. Juli 1951 richtete die HI. an die Beklagte ein Schreiben. Darin wird bestätigt, ein Betrag von 58.000 DM werde auf das Konto des E. bei der Beklagten überwiesen werden "as soon as the contract conditions have been fully met and a proper bank guarantee has been submitted to this office".

Hierauf eröffnete die Beklagte für E. das Sonderkonto Nr. und bestätigte mit Schreiben vom 11. Juli 1951 diese Vereinbarung mit dem Hinzufügen, von diesen 58.000 DM würden die Ansprüche der vier genannten Unterlieferanten aus diesem Auftrag beglichen werden "bzw. deren Forderungen sowie die Forderungen von den Unterlieferanten dieser vier Firmen, die uns bei der Gesamtrechnungslegung gesondert aufzugeben wären".

Von diesem Bestätigungsschreiben erhielt E. von der Beklagten auf seine Bitte vier Durchschläge und gab diese an die vier Firmen weiter.

Am 4. August 1951 nahm die Beklagte gegenüber E. auf dieses Bestätigungsschreiben Bezug und fügte hinzu:

"Bezüglich der Firma F., E. und deren Unterlieferanten, die Firma H. S. G.m.b.H. R., haben Sie uns nunmehr mitgeteilt, daß Sie dorthin 19 Akzepte, fällig 1.-24.11.51 in der Gesamthöhe von DM 15.000.-- weitergegeben haben, die zu Lasten des genannten Sonderkontos eingelöst werden können."

Am 24. August 1951 schrieb die Beklagte an E., sie habe davon Kenntnis genommen, daß acht Abschnitte über zusammen 12.650 DM für die Firma F. und deren Unterlieferanten bei ihr zahlbar gestellt worden seien.

Anfang September 1951 erhielt E. von der H. einen Scheck über 41.114,95 DM. Er ließ ihn am 7. September 1951 bei der Beklagten auf dem Konto der Baugemeinde-Möbel-Verkaufsstelle Nr. gutschreiben. Er ließ weiterhin die Beklagte noch am gleichen Tage anweisen, über die eingegangene Zahlung zu Gunsten anderer als^{der} in dem Bestätigungsschreiben vom 11. Juli 1951 erwähnten Unterlieferanten zu verfügen. Das lehnte die Beklagte schriftlich ab und teilte

E. gleichzeitig mit, sie werde Zahlungen zu Lasten eines seiner beiden Konten nicht mehr leisten.

Auf Grund der von der Beklagten gemachten Mitteilungen erwirkten die Firma F. und die Firma Sp. gegen E. Arrestbefehle mit Pfändungsbeschlüssen wegen seiner Ansprüche aus dem Bank- und Girovertrage gegen die Beklagte. Der Beschluß der Firma F. über 32.096,40 DM wurde der Beklagten am 15. September 1951 zugestellt, derjenige der Firma Sp. über 5.242,76 DM am 18. September 1951. Sie ergeben einschließlich Zinsen und Kosten etwa 39.000 DM.

Am 20. September 1951 hinterlegte die Beklagte den Betrag von 41.114,95 DM unter Verzicht auf Rücknahme beim Amtsgericht in Stuttgart zum Aktenzeichen HL 265/51. Sie benannte die vier erwähnten Firmen als bezugsberechtigt, legte die beiden Arrestbefehle und Pfändungsbeschlüsse vor und erklärte, der Hinterlegungsbetrag reiche zur Deckung des Gesamtanspruchs von 58.000 DM nicht aus.

E. hatte am 12. September 1951 seine Zahlungen eingestellt, am 24. September 1951 beantragte er die Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Am 25. September 1951 wurde Rechtsanwalt C. in S. zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Dieser überreichte der Hinterlegungsstelle am 28. November 1951 Zustimmungserklärungen der vier empfangsberechtigten Firmen über die Auszahlung eines Teilbetrags von 39.408,45 DM und am 21. Februar 1952 eine weitere für den Rest. Die Beträge wurden an ihn ausgezahlt. Auf Grund eines Beschlusses des vorläufigen Gläubigerausschusses vom 12. November 1951 teilte er der Firma F., der Klägerin und der Firma W. & L. 57,75 % ihrer Forderungen aus dem hinterlegten Betrag von 41.114,95 DM zu. Die Firma F. erhielt dabei 1.562,42 DM, die Klägerin

15.728,36 DM und die Firma Wi [REDACTED] & L [REDACTED] 1.119,66 DM.

Durch Beschluß vom 21. November 1951 lehnte das Amtsgericht Stuttgart den Antrag des Architekten E [REDACTED] auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ab und eröffnete das Anschlußkonkursverfahren über sein Vermögen. In diesem Verfahren haben die Firma F [REDACTED] eine Ausfallforderung von 3.787,45 DM, die Klägerin eine solche von 5.603,32 DM und die Firma Wi [REDACTED] & L [REDACTED] eine solche von 7.360,09 DM angemeldet. Die Klägerin und die Firmen F [REDACTED] und Wi [REDACTED] & L [REDACTED] berufen sich auf die Vereinbarung vom 9. Juli und die beiden Schreiben der Beklagten vom 4. und 24. August 1951. Sie sehen in der Hinterlegung eine Verletzung der Verpflichtungen, die die Beklagte ihnen gegenüber gehabt habe. Die beiden anderen Firmen haben der Klägerin ihre Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte abgetreten.

Die Klägerin beantragt Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des Schadens, der ihr und den beiden abtretenden Firmen durch den Ausfall der angemeldeten Konkursforderungen entstehen wird. Sie stützt diese Ansprüche auf die beiden Schreiben der Beklagten vom 4. und 24. August 1951 und trägt dazu vor, sie seien durch eine Erklärung ihres Angestellten Se [REDACTED] gegenüber dem späteren Gemeinschuldner E [REDACTED] veranlaßt worden; Se [REDACTED] habe E [REDACTED] erklärt, die drei Firmen (Gruppe F [REDACTED]) würden allein auf Grund des Bestätigungsschreibens vom 11. Juli 1951 nicht liefern; E [REDACTED] solle eine ausdrückliche Bestätigung der Beklagten darüber beibringen, daß sie die Wechsel mit dem Gegenwert der HI [REDACTED]-Überweisung einlösen werde. E [REDACTED] habe diesem Verlangen entsprochen und die beiden Schreiben erwirkt.

Rechtlich sieht die Klägerin in diesen Vorgängen eine

Abtretung eines Teilbetrages von 27.650 DM durch E. an die Gruppe F. mit der Wirkung, daß die Beklagte diese Gruppe aus dem bei ihr eingegangenen Betrag vor allen anderen Unterlieferanten habe befriedigen müssen. Die Beklagte beruft sich darauf, sie habe nicht prüfen können, wie der zur Befriedigung aller Beteiligten nicht ausreichende Betrag zu verteilen sei. Deshalb hält sie die Hinterlegung für zulässig und sich dadurch für befreit.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der noch vor dem Abschluß des Konkursverfahrens eingelegten Revision wiederholt die Klägerin ihre früheren Anträge. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht mit dem Landgericht in der zwischen E. und der Beklagten getroffenen Abrede einen Vertrag, durch den die vier im Schreiben vom 11. Juli 1951 genannten Unterlieferanten einen unmittelbaren Anspruch gegen die Beklagte nach § 328 BGB erworben hätten, der nicht durch eine spätere Vereinbarung ohne Mitwirkung der drei anderen Firmen lediglich zu Gunsten der Gruppe F. geändert werden können. Deshalb läßt es dahingestellt, ob E. und die Beklagte späterhin beabsichtigt haben, der Gruppe F. ein Vorrecht zu verschaffen, weil ein solches Vorrecht unzulässig in die Rechte der anderen Unterlieferanten eingegriffen hätte und deshalb eine derartige Vereinbarung unwirksam gewesen wäre. Die Revision wendet sich gegen die Würdigung der Vereinbarung vom 11. Juli 1951 als eines Vertrages zugunsten Dritter; sie will darin nur die Erteilung eines Überweisungsauftrages sehen, den E. dann später wirksam

widerrufen habe. In den späteren Vereinbarungen über die 27.650 DM will sie dagegen einen Vertrag zugunsten der Gruppe Flor sehen.

Es bedarf keiner Prüfung, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts diesen noch durch einige Verfahrensrügen verstärkten Revisionsrügen standhalten können, denn die Entscheidung des Berufungsgerichts wird schon durch die weitere Erwägung getragen, daß die Beklagte durch die Hinterlegung auf jeden Fall von ihrer Verbindlichkeit frei geworden ist. Da die Beklagte auf das Recht der Rücknahme verzichtet hatte, so trat nach § 378 BGB die Befreiung der Beklagten ein, wenn sie nur nachweist, daß die in § 372 BGB bezeichneten Voraussetzungen der Hinterlegung gegeben waren (RGZ 66, 412; RGR Komm BGB § 378 Anm 2).

Nach § 372 Satz 2 Halbsatz 2 B ist die Hinterlegung zulässig, wenn der Schuldner infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewisheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Diese Ungewisheit nimmt die Beklagte mit Recht für sich in Anspruch. Sie wußte lediglich, daß F nicht oder jedenfalls nicht mehr ihr Gläubiger war, sondern daß Unterlieferanten an seine Stelle getreten waren. Als solche waren ihr neben F noch die drei andern im Schreiben vom 11. Juli 1951 genannten Firmen bekannt, nach dem Vortrag der Klägerin auch noch diese selbst und die Firma Wi & L als Unterlieferanten der Firma F. Die beiden Arrestbefehle lauteten auf etwa 39.000 DM, der Anspruch der Firma N war der Beklagten gegenüber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit etwa 22.000 DM beziffert worden. Daraus ersah die Beklagte, daß der Betrag von 41.114,95 DM schon zur Befriedigung dieser drei Gläubiger nicht ausreichen konnte.

Wenn die jetzt von der Klägerin vertretene Rechtsansicht zutrifft, so hatte die Beklagte von E. zunächst den Auftrag erhalten, die angekündigten 58.000 DM ohne Rücksicht auf ihre eigenen Ansprüche an vier bestimmt bezeichnete Gläubiger nach einem noch offenstehenden Schlüssel zu überweisen. Sie hatte darüber eine Bestätigung erteilt und wußte, daß E. den vier Gläubigern Abschriften dieser Bestätigungen übersandt hatte. Sodann hatte sie die Nachricht erhalten, daß bestimmte Wechsel der Klägerin und der Firma E. bei ihr zu Lasten desselben Kontos zahlbar gestellt seien. Selbst wenn in dieser Nachricht, wie die Klägerin meint, die Mitteilung lag, E. habe einen bestimmten Teil seiner erst für die Zukunft zu erwartenden Ansprüche an die Klägerin und die Firma E. abgetreten, und selbst wenn die Beklagte einen solchen Inhalt der Mitteilung erkannte oder erkennen mußte, so war damit noch nicht ohne weiteres erkennbar, in welchem Verhältnis diese Mitteilung zu dem früheren Auftrag stand. Als ihr E. dann bei Eingang des Schecks wieder einen neuen Auftrag über die Verwendung des Gegenwerts gab, erkannte sie unstreitig dessen völlige Unzuverlässigkeit, und als ihr dann die Arrestbefehle zugestellt wurden, konnte ihr, wie das Landgericht und das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt haben, nicht mehr angesonnen werden, die entstandene Rechtslage selbst zu prüfen. Wäre sie dabei zu dem von der Klägerin gewünschten Ergebnis gelangt, so hätte sie damit, wie jetzt ersichtlich ist, die nach der Meinung beider Tatsacheninstanzen bestehenden Rechte der andern Unterlieferanten verletzt.

Das Reichsgericht hat zwar (RGZ 59, 14 187) dem Schuldner vor einer Hinterlegung die Verpflichtung zur Prüfung der Sach- und Rechtslage auferlegt und das Recht zur Hinterlegung bei einer klaren Sachlage verneint. Es hat aber in ständiger Rechtsprechung subjektive Zweifel des Schuldners

als Rechtfertigung einer Hinterlegung jedenfalls dann anerkannt, wenn diese Zweifel einen verständigen Grund haben (RGZ 59, 14 [197]; 69, 143 [1497]; 70, 88 [907]; 89, 401 [4027]). Wenn mehrere Forderungsprätendenten auftreten, so kommt es nicht darauf an, ob der Schuldner durch Zahlung an den einen von ihnen tatsächlich gegenüber den übrigen entlastet worden wäre, sondern ob er trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Zweifel an diesem Ergebnis haben konnte und gehabt hat (RGZ 97, 173 [1747]). In der Entscheidung vom 2. Juni 1938 (HRR Nr 1104), die ihrer Fassung nach die gesamte Rechtsprechung zusammenfaßt und bestätigt, wird es ebenso wie in RGZ 89, 401 [4027] als besonderer Anlaß für solche berechtigten Zweifel angesehen, daß Abtretungserklärungen in der Fassung unklar oder in ihrer Wirksamkeit streitig sind.

Es sind weder im Schrifttum noch an anderer Stelle begründete Einwände gegen diese Auslegung des § 372 BGB hervorgetreten; auch die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit nichts geltend gemacht, was dem Senat Anlaß zu einer Abweichung von dieser Rechtsprechung geben könnte. Sie steht auch durchaus im Einklang mit den Ausführungen des I. Zivilsenats in dessen Urteil vom 17. Oktober 1952 (BGHZ 7, 302 [3017]).

Danach war die Beklagte zur Hinterlegung berechtigt. Sie hat zwar die Klägerin und die Firma Wi [REDACTED] & L [REDACTED] nicht als Beteiligte bezeichnet, aber diese gehörten nach dem Vortrag der Klägerin zur "Gruppe F [REDACTED]", sie waren deren Unterlieferanten und hatten außerhalb ihrer Wechselansprüche nur Forderungen gegen die Firma F [REDACTED], weder gegen E [REDACTED] noch gegen die Beklagte. Es war Sache der Firma F [REDACTED], die Rechte der Klägerin und der Firma Wi [REDACTED] & L [REDACTED] als ihrer Unterlieferanten an der Hinterlegungssumme zu wahren. Sie

wäre berechtigt gewesen, gegenüber den übrigen Hinterlegungsbeteiligten ihre und ihrer Unterlieferanten vermeintliche Vorrechte geltend zu machen. Wenn sie sich statt dessen mit einer Auszahlung der Hinterlegungssumme an Rechtsanwalt Crusen und mit einer gleichmässigen Verteilung durch diesen einverstanden erklärt hat, so berührt das die Beklagte nicht, ohne daß es auf die Gründe für die Entschliessung der Firma F. ankommt.

Die Beklagte ist durch die berechtigte Hinterlegung von ihrer Verbindlichkeit befreit worden, für einen Schadensersatzanspruch ist kein Rechtsgrund gegeben. Die danach unbegründete Revision der Klägerin war mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr.Canter Dr.Delbrück Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Haager